

2155/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen vom 20. März 1997, Nr. 2190/J, betreffend die Ausschreibung der Funktion eines Erhebungsgruppenführers beim Hauptzollamt Klagenfurt, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Dem Auswahlverfahren liegen die Kriterien des Ausschreibungsgesetzes 1 989 zugrunde. Der übereinstimmende Personalvorschlag des Hauptzollamtes Klagenfurt und der Finanzlandesdirektion für Kärnten wurde vom Bundesministerium für Finanzen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu 2.:

Neben den in der Einleitung der Anfrage richtig dargestellten Kriterien, die im besonderen auf die bisherige Berufserfahrung abstellen, wurden der Entscheidung auch die Fähigkeit zur Menschenführung, die organisatorischen Fähigkeiten sowie die bisher erbrachten Leistungen zugrundegelegt. Bei der Prüfung der objektiven Anhaltspunkte wurden über die einschlägige Verwendung der Bewerber hinaus insbesondere Faktoren wie Schulbildung, besondere Kenntnisse im Rahmen der Aufgabenstellung, die Ergebnisse der Dienst- und Fachprüfungen, die Dienstbeurteilung sowie ausgeübte Sonderfunktionen mitberücksichtigt.

Zu 3. und 4.:

BezInsp. Rauter hatte aufgrund seiner dreijährigen Funktion als stellvertretender Erhebungsgruppenführer insbesondere seit der Ruhestandsversetzung des Erhebungsgruppenführers mit Ablauf des 10. September 1996 einen im Vergleich zu den Mitbewerbern besseren

Kenntnisstand über das Aktengeschehen der Erhebungsgruppe 1/1 . BezInsp. Rauter wurde dabei der ihm übertragenen Aufgabenstellung gerecht.

Zu 5. und 6.:

Es ist zutreffend, daß die Dienstbehörde auf der Grundlage eines Berichtes des Amtsvorstandes des Hauptzollamtes Klagenfurt vom 23. März 1979 festgestellt hat, daß der Beamte im Jahr 1978 den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hatte. An dieser Dienstbeurteilung ist bis dato keine Änderung eingetreten.

Zu 7.:

GrpInsp. Koban kann auf eine ausgezeichnete Dienstbeurteilung nicht verweisen, weil ein sogenanntes Leistungsfeststellungsverfahren mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Auswirkungen auf die besoldungsrechtliche Stellung) nicht durchgeführt wurde. Dessen ungeachtet sind die unmittelbar Vorgesetzten der Ansicht, daß GrpInsp. Koban den von ihm erwarteten Arbeitserfolg seit langem erheblich überschreitet.

Zu 8. :

Da alle Bewerber mit Ausnahme des GrpInsp. Koban eine Dienstbeurteilung aufweisen, hat das Kriterium der Leistungsfeststellung keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Besetzung des Erhebungsgruppenführers mit GrpInsp. Koban gehabt. Wäre GrpInsp. Koban beim Kriterium der Leistungsfeststellung den anderen Mitbewerbern gleichgestellt worden, - was nach Ansicht seiner Vorgesetzten der Sachlage entspricht - hätte dies zu einer noch klareren Differenzierung zugunsten des GrpInsp. Koban geführt.

Zu 9. :

BezInsp. Rauter bestand die Dienstprüfung mit einer Auszeichnung und die Abschlußprüfung des Lehrganges für dienstführende Zollwachebeamte mit Auszeichnung aus vier Gegenständen. GrpInsp. Koban kann auf jeweils zwei Auszeichnungen verweisen. Die Finanzlandesdirektion für Klagenfurt nahm aufgrund des Plus von einer Auszeichnung bei diesem Kriterium eine Reihung des BezInsp. Rauter an die erste Stelle vor, wogegen das Hauptzollamt Klagenfurt bei der Einstufung daraus keinen maßgeblichen Vorteil ableitete.

Zu 10.:

Sowohl BezInsp. Rauter als auch GrpInsp. Koban erhielten mehrfach belobigende Anerkennungen von ihren Dienstbehörden, weshalb das unter dem Punkt "Sonstige besondere Umstände" in die Entscheidung eingeflossene Kriterium keine wesentliche Differenzierung herbeizuführen vermochte.

Zu 11.:

Die aufgrund der umfassenden Änderungen im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt Österreichs notwendig gewordene interne Anordnung für die Bereiche Strafsachen der Hauptzollämter beinhaltet auch die Konzentration der Fahndungsbeamten auf Schwerpunktbereiche ihrer Tätigkeit. Zu diesem Zweck wurden unter anderem der Erhebungsgruppe 1/1 die grundsätzliche Bearbeitung von Fällen aus den Aufgabengebieten der Abgabenhinterziehung, Ausfuhrerstattung und des Außenhandelsrechtes zugewiesen. Darüber hinaus werden aber jedenfalls Strafakten, die im Rahmen der Rufbereitschaft anfallen, vom jeweils erstbefaßten Beamten ungeachtet der genannten Spezialisierung weiterbearbeitet.

Zu 12. und 13.:

Sowohl die Umsetzung der Arbeitsrichtlinien "Organisation Bereich Strafsachen" als auch die seit dem EU-Beitritt Österreichs insbesondere auf dem Sektor der Zollfahndungen durchgeführten Ausbildungsveranstaltungen lassen aufgrund der Kürze der Implementierungsphase noch keine nachvollziehbare Einstufung der einzelnen Beamten als Spezialisten für einen bestimmten Bereich zu. Erhebliche Abweichungen der Tätigkeitsbereiche der einzelnen Erhebungsgruppen sind erst in weiterer Folge zu erwarten.

Zu 14.:

BezInsp. Rauter wurde im Zuge des erwähnten Auswahlverfahrens aufgrund der Bewertungskriterien der bisherigen Berufserfahrung, der bisherigen einschlägigen Verwendung und der organisatorischen Fähigkeiten dem BezInsp. Koban vorgezogen. Was die Faktoren der Fähigkeit zur Menschenführung sowie der bisher erbrachten Leistungen betrifft, erfolgte keine Beurteilung bzw. wurden beide Beamten gleichgereiht.

Zu 15.:

BezInsp. Rauter hat im gegenständlichen Verfahren der Betrauung mit der Funktion eines Erhebungsgruppenführers gleich den anderen Mitbewerbern die genannten Auswahlkriterien erfüllt und wurde dementsprechend ebenfalls als "besonders geeignet" beurteilt.

GrpInsp. Koban wurde nunmehr hinsichtlich der Kriterien "Fähigkeit zur Menschenführung" und "bisher erbrachte Leistungen" vor BezInsp. Rauter gereiht,

Zu 16.:

Die Personalvertretungstätigkeiten des BezInsp. Rauter stehen in keinem Zusammenhang mit dem gegenständlichen Nachbesetzungsverfahren. Eine Rückstufung des BezInsp. Rauter ist indirekt dadurch erfolgt, als GrpInsp. Koban und die weiteren Mitbe-

werber dem BezInsp. Rauter vor allem in der Beurteilung der Fähigkeiten zur Menschenführung vorgereicht wurden.

Bezüglich der erbrachten Leistungen erfolgte keine Rückstufung des BezInsp. Rauter, wengleich GrpInsp. Koban - wie mir berichtet wird - sich in seinen Leistungen wesentlich verbesserte.

Zu 17. und 19.:

Nein. Der Bereichsleiter deutete - wie mir berichtet wird - vielmehr im Rahmen eines informellen Gespräches an, daß ihm persönlich ein in den Dienstbetrieb eingegliedertes Erhebungsgruppenführer für die Bewältigung der Aufgaben lieber sei, als ein dienstfreigestellter Personalvertreter. Der Bereichsleiter wurde in weiterer Folge seitens des Chefinspizierenden der Zollämter ausdrücklich auf die Bestimmung des § 25 Abs. 2 PVG hingewiesen.

Zu 18. :

Derartige Aussagen sind mir nicht bekannt.

Zu 20.:

Die zitierte Beschreibung stellt einen Teil der Bewertung des Kriteriums 'Fähigkeit des Bewerbers zur Menschenführung.' in der Person des GrpInsp. Koban dar und ist somit nicht unmittelbar auf die Wahrnehmung verfahrensrechtlicher Zwangsmittel umlegbar. Mit dem Begriff der Krisensituation hat das Hauptzollamt Klagenfurt in erster Linie Hausdurchsuchungen angesprochen. GrpInsp. Koban konnte sich nach Darstellung der unmittelbar Vorgesetzten bei zahlreichen Hausdurchsuchungen bewähren. Die Anwesenheit des Erhebungsgruppenführers enthebt die anderen Beamten und dabei insbesondere den Stellvertreter bei bestimmten Hausdurchsuchungen größeren Rahmens nicht von der Verantwortung in gleichem Maße. An derartigen Amtshandlungen, die jedenfalls von vornherein in Abwesenheit eines Erhebungsgruppenführers in Eigenverantwortung des GrpInsp. Koban durchgeführt wurden, sind sieben Hausdurchsuchungen zu nennen.

Zu 21 .:

Wie schon erwähnt, sind laut Aktenlage in den erwähnten Eigenschaften des BezInsp. Rauter keine Änderung eingetreten.

Zu 22. und 23.:

Die erwähnten Unstimmigkeiten treffen nicht zu. Die Motive des GrpInsp. Paulitsch zum Austritt aus dem Hauptzollamt Klagenfurt bzw. aus der Zollwache überhaupt sind dem Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt.

Die als "eingeschränkt positiv" festgehaltene Bewährung als Vorgesetzter resultiert lediglich aus der Tatsache, daß GrpInsp. Koban, bedingt durch die längerfristige Abwesenheit des Erhebungsbeamten GrpInsp. Paulitsch, weniger Gelegenheit zum Beweis seiner Führungsqualitäten besaß. BezInsp. Rauter wurde aufgrund der den unmittelbar Vorgesetzten mehrfach bekanntgewordenen Schwierigkeiten im Umgang mit den Kollegen, im Zeitpunkt der Nachbesetzung insbesondere mit den Chefinspektoren Seidl und Smole und dem GrInsp. Koban sowie den daraus resultierenden Problemen bei gruppenübergreifenden Einsätzen hinsichtlich des Kriteriums der Fähigkeit zur Menschenführung dementsprechend beurteilt.

Zu 24. :

Der Umgang des BezInsp. Rauter mit seinen Vorgesetzten manifestiert sich auch durch den in der parlamentarischen Anfrage Nr. 2189/J vom 20. März 1997 angesprochenen Sachverhalt, der zu einer Ermahnung durch den Präsidenten der Finanzlandesdirektion geführt hat und in einem entsprechenden Aktenvermerk festgehalten wurde. An weiteren Fällen sind zu erwähnen:

Wie im Nachbesetzungsantrag des Hauptzollamtes Klagenfurt an die dortige Finanzlandesdirektion dokumentiert ist, beantwortete BezInsp. Rauter etwa im Jahre 1989 die aufgrund der nicht nachvollziehbaren Ablage von umfangreichem Aktenmaterial im Büro des Bereichsleiters von diesem gestellte Frage nach der damit zusammenhängenden Intention mit unsachlichen Bemerkungen. Im Zusammenhang mit dem Bestreben des BezInsp. Rauter nach gleichmäßiger Verteilung der Überstunden wurde dieser vom Vorgesetzten auf die klaren Vorgaben, wonach Überstunden nur zweck- bzw. einsatzgebunden anzuordnen sind, hingewiesen. Eine Klärung der für den geordneten Dienstbetrieb aufgrund der zeitintensiven Auseinandersetzungen abträglichen Situation war erst durch die Interventionen der Kollegen im Hinblick auf die Anordnung der Überstunden nach den bestehenden Vorgaben möglich. Im Mai 1996 konfrontierte BezInsp. Rauter den Bereichsleiter mit dem Vorwurf, er benachteilige einzelne, namentlich genannte Bedienstete des Bereiches Strafsachen. In zeitraubenden Gegenüberstellungen distanzieren sich die genannten Mitarbeiter von den Aussagen des BezInsp. Rauter.

Die erwähnten Vorfälle wurden im Interesse einer unverzüglichen Wiederherstellung des geordneten Dienstbetriebes dienstrechtlich nicht weiter verfolgt.

Zu 25.:

Nach der Aktenlage ist diese Frage, wie mir berichtet wird, mit 'nein.' zu beantworten.

Zu 26. und 27.:

Die zitierten Feststellungen treffen zu, wobei mit den gesonderten Berichtsausführungen im wesentlichen die zu Frage 24 skizzierten Vorkommnisse angesprochen sind. Nach den Darstellungen der unmittelbar Vorgesetzten hat sich BezInsp. Rauter bei den gegenständlichen Bemühungen nicht auf die Personalvertretungsfunktion berufen. Diese gesonderten Berichtsausführungen hatten beim Kriterium der Fähigkeit zur Menschenführung implizit Auswirkungen auf die Reihung der Kandidaten in diesem Punkt.

Zu 28. bis 30.:

Beschwerden bzw. eine negative Beeinflussung von in Ausbildung stehenden Mitarbeitern sind dem Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt.

Zu 31.:

Die von den Vorgesetzten in der Vergangenheit getroffenen und in der gegenständlichen Zitierung gekürzt wiedergegebenen Feststellungen betreffen Aktenrückstände und standen in keinem Fall in direktem Zusammenhang mit der Personalvertretungstätigkeit des BezInsp. Rauter.

Mit den "gesonderten Berichtsausführungen" sind die von BezInsp. Rauter in zwei Bewerbungsschreiben zum Ausdruck gebrachten Aussagen gemeint,

Zu 32. und 33.:

Die erbrachten Leistungen des Beamten wurden unter Bedachtnahme auf die Personalvertretungstätigkeit, vom Hauptzollamt Klagenfurt mit denen der Mitbewerber verglichen, woraus sich eine Vorreihung des GrpInsp. Koban ergab.

Zu 34.:

Das gegenständliche Zitat trifft zu. Gemäß den Ausführungen der Berichtverfasser ist die zitierte Berichtsstelle ungeachtet der sprachlichen Ungenauigkeit uneingeschränkt positiv zu verstehen. Im übrigen wurde BezInsp. Rauter seitens des Hauptzollamtes Klagenfurt im Punkt der organisatorischen Fähigkeiten erstgereiht.

Zu 35. und 36.:

Für die korrekt zitierte Berichtsstelle wurde der Konjunktiv gewählt, weil BezInsp. Rauter für sich rund 60 % seiner Dienstzeit für die Ausübung der Personalvertretungsfunktion ins Auge gefaßt hatte und somit hinsichtlich der angesprochenen Nichtübernahme von Akten ein zwingender Zusammenhang mit dem Ausmaß der Personalvertretungstätigkeit nicht ersichtlich war.

Die Aktenverlagerung erfolgte aufgrund einer wiederholten diesbezüglichen Urgenz des BezInsp. Rauter an die Erhebungsgruppe 1/1 . Die Verantwortung für das Aktengeschehen der Erhebungsgruppe obliegt grundsätzlich dem Erhebungsgruppenführer. Davon bleibt die Zuständigkeit jedes Erhebungsbeamten für ihm zugewiesene Akten allerdings unberührt.

Zu 37.:

BezInsp. Rauter strebte die Aktenübernahme aus eigenem an, weshalb von der Möglichkeit einer zeitgerechten Erledigung ausgegangen wurde, was letztendlich nicht zutraf. Dies mag möglicherweise mit der Ausdehnung der Personalvertretungstätigkeit im Zusammenhang stehen. Wegen der engen Verzahnung der primären dienstlichen Agenden sowie der Ausübung der Personalvertretungsfunktion wurden keine disziplinarrechtlichen Schritte ins Auge gefaßt-

Zu 38.:

Die angesprochenen Fähigkeiten treffen nach Ansicht der Vorgesetzten auch auf BezInsp. Rauter zu. Dieses Faktum fand beim Kriterium der organisatorischen Fähigkeiten durch die Erstreichung des BezInsp. Rauter entsprechend Berücksichtigung,

Zu 39.:

Die unmittelbare Einbindung der Erhebungsgruppenführer in die Profilerstellung entspricht nicht der üblichen Vorgangsweise. Vielmehr fließen die Urteile der (vormaligen) Gruppenführer über die Bewertungen der unmittelbar Vorgesetzten A1-Beamten ein. Auf die Person des GrpInsp. Koban trifft diesbezüglich jedenfalls eine positive Bewertung zu.

Zu 40. :

Dem vom Hauptzollamt Klagenfurt verfaßten Nachbesetzungsantrag wurde seitens der Finanzlandesdirektion für Kärnten aufgrund einer im Ergebnis übereinstimmenden Bewertung zugestimmt. Das Bundesministerium für Finanzen hat diese Entscheidung zustimmend zur Kenntnis genommen. Dem Ministerbüro wurde die Entscheidung zur Kenntnis gebracht.

Zu 41. bis 43.:

Im Bundesministerium für Finanzen langte eine schriftliche Empfehlung für einen Bewerber ein, die aber weder BezInsp. Rauter noch GrpInsp. Koban betrifft. Auswirkungen auf die Funktionsbetrauung lassen sich aufgrund der übereinstimmenden Entscheidung zugunsten GrpInsp. Koban nicht ableiten.

Zu 44.:

Die seitens des Hauptzollamtes Klagenfurt sowie der Finanzlandesdirektion für Kärnten nach den genannten Kriterien unabhängig voneinander vorgenommene Bewertung ergab die im Ergebnis übereinstimmende Entscheidung für GrpInsp. Koban, sodaß mangels widersprechender Anhaltspunkte und nach der Aktenlage von einer korrekten Abwicklung des Nachbesetzungsverfahrens auszugehen ist. Der im Bereich der Eignungskriterien in sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs. 4 des Ausschreibungsgesetzes 1989 vorgenommene Vergleich führte unter Mitberücksichtigung der tatsächlich erbrachten, rechtlich nicht festgestellten überdurchschnittlichen Leistung des GrpInsp. Koban bereits zu einer Reihung desselben an die erste Stelle. Durch die Miteinbeziehung der für die zukünftige Ausrichtung der Zollfahndungen vermehrt geforderten Faktoren wie Leistungsbereitschaft, Initiativegeist sowie besondere Eignungen wird die getroffene Entscheidung bestätigt.